

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

22. Dezember 2021

Nummer 88

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1786
- Maskenpflicht	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1798
- Anordnung häuslicher Absonderung	

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Ziffer 4, § 5 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2021 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019, gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder höherwertigen Maske (z.B. FFP-2).

1. Stadtbezirk Bonn:

- Acherstr., Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Budapester Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedensplatz, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke), und Plätze täglich jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Friedrichstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Gangolfstr., In der Sürst, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Markt, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46, beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Münsterplatz täglich jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, **ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr**
- Mülheimer Platz, Bottlerplatz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, **ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr**
- Poststr. täglich jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, **ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr**
- Remigiusplatz, Remigiusstr, täglich jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, **ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr**
- Mauspfad, Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57, sowie den Hausnummern 2 bis 64 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Vivatsgasse, Windeckstr. täglich jeweils von 10 Uhr bis 21 Uhr, **ab dem 24.12.2021 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr**
- Wenzelgasse, Wesselstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

Die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, sofern nicht die Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht explizit vorsieht (z. Bsp. KFZ als Arbeitsplatz), Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-

Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

II. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorien F2, F3, F4

Im Zeitraum von Freitag, 31. Dezember 2021 (Silvester) 17:00 Uhr bis Samstag, 1. Januar 2022 (Neujahr), 6:00 Uhr ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3 und F4 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf den folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen und Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Bonner Straßenordnung sowie auf den genannten öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen - auch wenn diese in Privatbesitz sind (z. Bsp. Parkflächen, Parkplätze von Einkaufszentren, Schulhöfe) - untersagt.

Auf den folgenden Straßen und Plätzen besteht ein solches Verbot:

- Alter Zoll
- Berliner Freiheit
- Bertha-von-Suttner-Platz
- Brassertufer
- Erzbergerufer)
- Frankenbadplatz
- Friedensplatz
- Hans-Steger-Ufer
- Hofgartenwiese
- Kennedybrücke
- Konrad-Adenauer-Platz
- Kaiserplatz
- Markt
- Münsterplatz
- Stadtgarten
- Zentraler Omnibus-Bahnhof und die dazugehörigen Verkehrsflächen. einschließlich Südunterführung, Maximilianstraße, Quantiusstraße
- Theaterplatz
- Tannenbusch im räumlichen Geltungsbereich zwischen den Straßen Oppelner Str., Agnetendorfer Str., Waldenburger Ring, Kronstädter Str. und Pommernstraße

III. 2G-Prüfnachweis für Ladengeschäfte und den Weihnachtsmarkt

Nach dem zwischen der Bundesstadt Bonn und den örtlichen Gewerbetreibenden vereinbarten Konzept der Ausgabe von Prüfnachweisen über den Immunisierungsstatus in Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote sowie auf dem städtischen Weihnachtsmarkt geben die Gewerbetreibenden nach erfolgter Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier einen Prüfnachweis in Form eines

ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes der Farbe (Einzelhandel: grün mit Aufschrift „2G“ / Bundesstadt Bonn Weihnachtsmarkt: rot mit Aufschrift „ Bonner Weihnachtsmarkt 2021“) an die Besuchenden aus und stellen sicher, dass die überprüfte Person das Bändchen versiegelt trägt (und nicht etwa weiterreichen kann). Die Gewerbetreibenden können im Anschluss bei Besuchenden vor Betreten des Ladengeschäfts oder vor Erwerb von Waren an Ständen anstelle des Immunisierungsnachweises das Tragen eines entsprechenden Bändchens kontrollieren. Die Bändchen des Bonner Weihnachtsmarktes werden bis zum Ende des Weihnachtsmarktes am 23.12.2021 ausgegeben.

Das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweise und des Ausweispapiers muss nur noch stichprobenartig kontrolliert werden.

Der Nachweis soll ab dem Tag der Ausgabe so lange gültig sein bis zur Ablösung bzw. Abnahme des Bändchens. Längstens aber kann der Nachweis nur bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gelten.

Die in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Euskirchen auf Grundlage gleichlautender Vereinbarungen erhaltenen Prüfnachweise sollen auch im Bereich der Stadt Bonn gelten.

IV. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

V. Die Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

VI. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gilt insbesondere für die derzeit zirkulierende Deltavariante und noch mehr für die Omikron-Variante. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem

Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikron-Variante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Zur Bewältigung dieser Lage ordnet die Coronaschutzverordnung verschiedene auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen an. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Ressourcenentlastung des Gesundheitssystems.

Die Bundesstadt Bonn ist für darüber hinaus zulässige Anordnungen nach §§ 28, 28a IfSG i.V.m. der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 6 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) zuständig.

Aufgrund der derzeitigen Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen sowie der neu auftretenden Omikron-Variante ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG weiterhin erforderlich.

Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektionen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen, der Zahl schwerer Erkrankungen, den vorhandenen Kapazitäten, anderen Belastungen (z.B. durch die Grippewelle), Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) sowie der Impfquote ab. Die Anforderungen sind aktuell in weiten Teilen Deutschlands sehr hoch, sodass die Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische Versorgung und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) an der Belastungsgrenze sind. Auch die Laborkapazitäten sind regional erschöpft. Da die verfügbaren Impfstoffe einen guten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere vor schweren Erkrankungen) bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine hohe Impfquote zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beiträgt. Aufgrund der immer noch zu niedrigen Impfquoten und kontaktreduzierenden Maßnahmen führt das aktuelle Infektionsgeschehen zu einer sehr hohen Zahl an schweren Erkrankungen und somit zu entsprechend hoher Belastung des Gesundheitssystems. Dadurch besteht derzeit in einigen Regionen Deutschlands eine deutliche Einschränkung der Kapazitäten für die adäquate medizinische und intensivmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit anderen schweren Erkrankungen. Die Verbreitung der Omikron-Variante kann dies noch deutlich verschärfen.

Trotz der in den vergangenen Tagen sinkenden 7-Tage-Inzidenz ist in der Bundesstadt Bonn weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 594 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 20.12.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 179 (Stand 20.12.2021). In Bonner Krankenhäusern werden derzeit 77 Personen mit Covid-19-Erkrankung behandelt, wovon sich 35 Personen auf den Intensivstationen befinden und hiervon wiederum 24 Personen beatmet werden müssen (Stand 16. Dezember 2021). Die Inzidenz in der Bundesstadt Bonn ist darüber hinaus mit Stand vom 21. Dezember 2021 gegenüber den vorherigen Tagen wieder sprunghaft angestiegen und liegt bei 212,4.

Mit Blick darauf sowie mit Blick auf die durch das Robert-Koch-Institut erfolgte Einschätzung der Gefährlichkeit der neu auftretenden Omikron-Variante ist vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Im Einzelnen zu Ziffer I:

Die Anordnung der Maskenpflicht beruht auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere in den Einkaufsstrassen und auf dem Bonner Weihnachtsmarkt kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine medizinische Maske deutlich ansteigt. Das Tragen einer medizinischen Maske ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen des Stadtgebietes ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer medizinischen Maske in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Da im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel geöffnet hat, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen verhältnismäßig. Zudem ist der Weihnachtsmarkt in der Innenstadt geöffnet und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten sowie Gaststättenbesuchen weiterhin eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung sich im öffentlichen Raum aufhalten werden. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie insgesamt und während der bisherigen Dauer des Weihnachtsmarktes im Speziellen beobachten. Daher wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Die zeitliche Begrenzung wird deshalb festgelegt, weil nicht zu erwarten ist, dass o.g. Aktivität in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden stattfinden wird.

Nur zu den genannten Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer medizinischen Maske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren werktägliche Frequentierung erforderlich. Hinzukommen die zahlreichen Besuchenden des Bonner Weihnachtsmarktes sowie das sogenannte Weihnachtsgeschäft, das zahlreiche Kundinnen und Kunden in die Innenstadt strömen lässt. Der Umfang der zeitlichen Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Geschäfte, wobei diese je nach Warenangebot leicht divergieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Kernöffnungszeiten und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt. Die zeitliche Beschränkung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ergibt sich auf den Flächen des Weihnachtsmarktes aus den Öffnungszeiten und der zu erwartenden Besucherfrequenz in den Abendstunden des selbigen.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus.

Die Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz, Friedensplatz, Bottlerplatz und Remigiusplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, da diese Innenstadtplätze durch Passant*innen und Flanierende stark genutzt werden. Zudem sind diese Teil des Weihnachtsmarktes. Durch die Öffnung des Bonner Weihnachtsmarktes stehen bislang nutzbare Ausweichflächen nicht zur Verfügung.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich. Dieser ist erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine medizinische Maske zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Auf den Flächen des Weihnachtsmarktes (Münsterplatz, Friedensplatz, Poststraße, Bottlerplatz und Mülheimer Platz) besteht eine zeitliche Eingrenzung bis 21 Uhr, da dieser dann noch weiterhin geöffnet hat und ein hoher Passantenverkehr stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist erforderlich, im Hinblick auf den Infektionsschutz aber auch ausreichend.

Die Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes endet am 23.12.2021 um 20.00 Uhr. Das Erfordernis zum Tragen einer medizinischen Maske aufgrund eines hohen Personen- und Besucher*innenaufkommens im Innenstadtbereich auf den Verkehrsflächen des Weihnachtsmarktes nach 21.00 Uhr fällt ab dem 24.12.2021 weg. Ab dann gilt im Innenstadtbereich die einheitliche Regelung einer Maskenpflicht von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den benannten Straßen und Wegen.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig.

Im Einzelnen zu Ziffer II

Die Anordnung nach Ziffer II dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO.

Hiernach sind zum Jahreswechsel 2021/2022 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch

Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

In der Innenstadt sowie in den verschiedenen Stadtbezirken ist nach den Erfahrungen der früheren Jahre in hohem Maße mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Gerade weil Feierlichkeiten zum Jahreswechsel durch die aktuelle CoronaSchVO untersagt sind, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2021/2022 zahlreiche Personen die Bonner Innenstadt sowie die öffentlich zugänglichen Plätze aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, F3 und F4 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen die erforderlichen Sicherheitsabstände zu anderen Personen nicht werden einhalten noch werden gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden. Diese Annahme besteht auch, obwohl der Verkauf von Böllern und Feuerwerkskörpern grundsätzlich untersagt ist.

Da ebenfalls alle Clubs und Diskotheken geschlossen sowie Tanzveranstaltungen und die Durchführung von Partys untersagt sind, ist damit zu rechnen, dass sich auch deshalb zahlreiche Personen vor Ort versammeln werden, um dort pyrotechnische Gegenstände zu verwenden oder dem zuzusehen. Daher ist ein Feuerwerksverbot auf den genannten Straßen und Plätzen großflächig notwendig, um einen Verdrängungseffekt zu verhindern.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Durch die ergriffene Maßnahme können Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden. Für den Jahreswechsel 2021/2022 ergeben sich Besonderheiten aufgrund der zum Zeitpunkt andauernden Corona-Pandemie.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum diesjährigen Jahreswechsel ebenfalls nicht sicher prognostizierbar. Wie bereits geschildert steht jedoch aufgrund der angeordneten Veranstaltungsverbote und der im Außenbereich im Vergleich zu Innenräumen geringeren Ansteckungsrisikos zu erwarten, dass sich viele Menschen

außen auf öffentlich zugänglichen Flächen aufhalten werden. Hinzu kommt das Publikum, das den Jahreswechsel auch bislang vollständig im Freien begangen hat. Insgesamt erhöht sich damit die ohnehin auch außerhalb von Pandemiezeiten bestehende Verletzungsgefahr aufgrund der Verwendung von Pyrotechnik der genannten Art. Es spricht daher alles dafür, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens im Geltungsbereich der Verfügung Feuerwerkskörper in erheblicher Zahl unter Gefährdung der Gesundheit anderer Personen gezündet würden. Auch die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen Personen nach der Coronaschutzverordnung reicht nicht aus, um hinreichenden Raum für ein sicheres Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu schaffen.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahme ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte am Silvesterabend oder im Nachgang die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden. Um der Verstärkung einer solchen Überlastung entgegenzuwirken, ist das verfügte Verbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Wenn die zum Jahreswechsel erfahrungsgemäß hohe Anzahl an durch Feuerwerkskörper jeglicher Art – teils schwer – verletzten Personen, die in den Notaufnahmen der Krankenhäuser und ggf. auch auf den Intensivstationen versorgt werden müssen, in diesem Jahr reduziert wird, steht mehr Kapazität für die Versorgung der Vielzahl an Covid-19 Erkrankten zur Verfügung. Darüber hinaus steht wie beschrieben zu befürchten, dass sich in diesem Jahr noch mehr Menschen als sonst in der Silvesternacht draußen aufhalten und somit potentiell sogar mehr Menschen im Rahmen der Verwendung von Pyrotechnik verletzt werden könnten, was die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems in Form der Intensivbettenbelegung in den Krankenhäusern noch erhöht.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist gerechtfertigt und muss hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Sie ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Im Einzelnen zu Ziffer III

Die Einführung des Regelungskonzeptes und die Anordnung der Anforderung an die Prüfnachweise erfolgt auf Grundlage des § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO vom 3. Dezember 2021 in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der CoronaSchVO dürfen Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 Var. 1 CoronaSchVO für Weihnachtsmärkte. Nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO ist der Nachweis einer Immunisierung von den für die jeweiligen

Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen.

Nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO können die nach § 7 der Verordnung zuständigen Behörden – hier die Stadt Bonn – ein Verfahren zur Kontrolle des Immunisierungsnachweises und eines amtlichen Ausweispapiers durch Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen, der vor Weitergabe gesichert sein muss, einführen. Ein solches Verfahren kann nach § 4 Abs. 6a der Verordnung von der zuständigen Behörde auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Eine solche Vorgabe ist hier durch die Stadt Bonn erfolgt. Die nach § 4 Absatz 6 der Verordnung für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen so bei Personen, die über einen Prüfnachweis verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impfbeziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

Nach § 4 Abs. 6a Satz 1 CoronaSchVO kann die Behörde abweichend von der normierten Grundsatzregel, dass ein Prüfnachweis nur für den Ausgabetag gültig sein darf, eine andere Entscheidung treffen. Dies hat die Stadt Bonn hier getan und dabei zum einen das Interesse der Besuchenden in den Blick genommen, denen durch die Gültigkeit des Prüfnachweises über mehrere Tage die Unannehmlichkeit erspart werden kann, sich bei jedem Besuch zunächst erneut einen erforderlichen Prüfnachweis besorgen zu müssen. Zum anderen dient diese Regelung den durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interessen der Gewerbetreibenden insoweit, als dass durch den Abbau von Hürden für die Besuchenden auch der Konsum und damit der Umsatz der Gewerbetreibenden gefördert werden sollte. Da der einmal nachgewiesene Immunisierungsschutz nicht innerhalb weniger Tage, die ein Bändchen als Prüfnachweis getragen werden dürfte, nicht mehr greift, sondern alternativ schlicht derselbe Nachweis an mehreren Tagen hintereinander geprüft würde, stellt die Regelung auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den mit der Nachweispflicht verfolgten Gesundheitsschutz dar.

Im Einzelnen zu Ziffer IV

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Einzelnen zu Ziffer V

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Im Einzelnen zu Ziffer VI:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn
zur Anordnung von Absonderungen im Rahmen der Bekämpfung von
übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 16 und 17 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 24.11.2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.11.2021 folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung häuslicher Absonderung

1. Anordnung der häuslichen Absonderung von anderen Kontaktpersonen gemäß der Definition des RKI

Personen, denen vom Gesundheitsamt oder einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) sog. enge Kontaktpersonen sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern. Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt.

Die Dauer der Quarantäne beträgt 10 Tage. Dies gilt auch für Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

Von der Quarantänepflicht nach Ziffer 1 nicht erfasst sind gemäß § 10 Absatz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verfügen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die vorgenannten Personen dürfen die Quarantäne für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrechen. Ihre Quarantäne endet aber nicht mit dem Vorliegen des eigenen Testergebnisses, sondern nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte in Gesundheitsberufen. Sie dürfen nur bei Symptombefreiheit während des Vorliegens der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, ihrer Berufstätigkeit nachgehen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin haben den Einsatz durch regelmäßige Testungen zusätzlich abzusichern.

Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen, beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, mit Ablauf des 10. Tages gerechnet ab der Testung der positiv getesteten Person (Primärfall). In begründeten Ausnahmefällen muss am letzten Tag der Quarantäne nach Maßgaben des Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.

Sofern keine Symptome vorliegen, besteht die Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne, wenn:

- a) Ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorgelegt wird, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde; **ODER**
- b) Ein negatives Testergebnis eines qualifizierten Antigen-Schnelltests vorgelegt wird, der frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen wurde; **ODER**
- c) Ein negatives Testergebnis eines qualifizierten Antigen-Schnelltests vorgelegt wird, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde, **UND** zudem nachgewiesen ist, dass die Person aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnung mindestens zwei Mal pro Woche an verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Testungen auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnimmt.

Die Quarantäne nach Ziffer 1 endet außerdem, wenn das positive Testergebnis des Primärfalls nach § 15 Absatz 2 CoronaTestQuarantäneVO auf einem Coronaschnelltest beruht und der nach dem positiven Coronaschnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

2. Kontaktpersonen eines Primärfalls mit Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante

Für enge Kontaktpersonen eines Primärfalls mit Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante gemäß RKI beträgt die Dauer der Quarantäne 14 Tage ohne die Möglichkeit zur Verkürzung. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Die Quarantäne endet erst nach Ablauf von 14 Tagen mit einem negativen PCR-Testergebnis, die Testung kann frühestens am 12. Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

3. Informationspflicht

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt über den Beginn der Quarantäne beziehungsweise über eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) zu informieren.

4. Einzelverfügungen

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

III. Die Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

IV. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung zu Ziffer I:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Trotz Verfügbarkeit mehrerer Impfstoffe ist die Anzahl immunisierter Personen weiterhin zu gering, um die Verbreitung des Erregers effektiv einzudämmen. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW zuständig. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG und hier insbesondere die Anordnung von Quarantäne erforderlich.

Gerade angesichts der im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres deutlich höheren Infektionszahlen muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine

häusliche Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Die häusliche Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Corona-Pandemie in der Bundesstadt Bonn entgegenwirken sollen. Die Anordnungen wurden in der Bundesstadt Bonn in der Vergangenheit im Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten. Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn. Eine Verzögerung bei der Anordnung der Quarantäne für diese Personen und deren enger Kontaktpersonen ist aber nicht hinnehmbar, so dass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Aufgrund des Anstiegs der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass enge Kontaktpersonen nach der Definition des Robert-Koch-Institutes (RKI) möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in häusliche Absonderung begeben.

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben schlecht oder nicht belüftetem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Die häusliche Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für Betroffene weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Regelung zur Anordnung der Absonderung bei Kontaktpersonen entspricht den Regelungen in § 16 CoronaTestQuarantäneVO für Haushaltsangehörige.

Nach § 17 Abs. 3 CoronaTestQuarantäneVO können die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen treffen. Dies gilt insbesondere auch bei vollständig geimpften und genesenen Kontaktpersonen eines Primärfalls mit Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante, welcher die Anpassung des Fallmanagements erforderlich macht. Insbesondere können die

örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden eine Verlängerung der Quarantäne auf 14 Tage sowie einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest zu Beginn und vor Beendigung der Quarantäne anordnen. Die Anordnung der Verlängerung und der Verpflichtung zur Durchführung eines PCR-Tests ist hier erfolgt. Zum Schutz der Bevölkerung vor der Weiterverbreitung des Virus und der damit einhergehenden Belastung des Gesundheitssystems ist es mit Blick auf die sich voraussichtlich schnell verbreitende Omikron-Variante erforderlich und angemessen, eine Verlängerung der Quarantäne verbunden mit einer Testpflicht anzuordnen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 17 der Verordnung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, was hier erfolgt ist.

Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer II:

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer III:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer IV:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor